



Quelle: www.qualitätstest.at

MONTANA Energie-Handel AT GmbH, Postfach 6000, 1151 Wien

Frau
Ing. Erika Musterfrau
Musterstraße 1
1160 Wien

Immer gerne für Sie da:

Servicenummer: 0800/500 106
E-Mail: service@montana-energie.at

Ihre Rechnungsdaten:

Rechnungsnummer: 12345678910111213
Rechnungsdatum: 16.03.2020
Kundennummer: 12345678

Ihre Stromabrechnung

Sehr geehrte Frau Ing. Musterfrau,

auf dieser Seite finden Sie die Übersicht zur Abrechnung der Anlage:

Anlagennummer 1234567891 Strom, Ing. Erika Musterfrau, Musterstraße 1, 1160 Wien

Details zu den einzelnen Positionen (P) und die Begriffsdefinitionen finden Sie auf den Folgeseiten.

Abrechnungszeitraum: 29.11.2018 - 26.11.2019

Stromverbrauch: 2.069,00 kWh

	Euro	(P)
Energiekosten	113,57	1
Netzegebühren	139,16	2
Steuern und Abgaben	96,85	3
<hr/> Gesamtbetrag netto	349,58	4
zuzüglich 20 % USt.	69,92	5
<hr/> Gesamtbetrag brutto	419,50	6
abzüglich verrechneter Teilzahlungsbeträge (inkl. 20 % USt. iHv. -90,00 Euro)	-540,00	7
<hr/> Rechnungsendbetrag brutto	-120,50	

Das Guthaben in der Höhe von 120,50 Euro werden wir Ihnen per **01.04.2020** auf Ihr Konto überweisen. Etwaige offene Beträge (z. B. Teilzahlungsbeträge) sind in dieser Rechnung nicht berücksichtigt und können mit Ihrer Gutschrift gegengerechnet werden.

Ihr neuer Teilzahlungsbetrag: Euro 35,00/Monat
erstmalig fällig ab: 15.04.2020

Der neue Teilzahlungsbetrag wurde auf Basis Ihres von MONTANA errechneten Jahresverbrauchs in Höhe von 2.081 kWh berechnet.

In dieser Abrechnung wurden Ihnen alle verrechneten Teilzahlungsbeträge für diesen Abrechnungszeitraum gutgeschrieben (7). Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Mit herzlichen Grüßen und immer gerne für Sie da,
Ihr **MONTANA** Team

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1234567891011213

Abrechnung gesamt	Zeitraum	Gesamtbetrag	
Gesamtbetrag netto	29.11.2018 - 26.11.2019	349,58 €	4
zuzüglich 20 % USt.		69,92 €	5
Gesamtbetrag brutto		419,50 €	6

Teilzahlungsbeträge

Die nachfolgende Tabelle zeigt Ihnen die verrechneten Teilzahlungsbeträge während des Abrechnungszeitraumes. Teilzahlungsbeträge für spätere Zeiträume werden bei späteren Rechnungen berücksichtigt.

Teilzahlungen	Zeitraum	Bruttobetrag	
1. Teilzahlung	Dezember 2018	45,00 €	
2. Teilzahlung	Jänner 2019	45,00 €	
3. Teilzahlung	Februar 2019	45,00 €	
4. Teilzahlung	März 2019	45,00 €	
5. Teilzahlung	April 2019	45,00 €	
6. Teilzahlung	Mai 2019	45,00 €	
7. Teilzahlung	Juni 2019	45,00 €	
8. Teilzahlung	Juli 2019	45,00 €	
9. Teilzahlung	August 2019	45,00 €	
10. Teilzahlung	September 2019	45,00 €	
11. Teilzahlung	Oktober 2019	45,00 €	
12. Teilzahlung	November 2019	45,00 €	
Gesamtbetrag brutto		540,00 €	7

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1234567891011213

Kundeninformationen

Information zu Ihrem Energiepreis (Arbeitspreis):

	Zeitraum	Nettobetrag	Bruttobetrag
Arbeitspreis	29.11.2018 - 26.11.2019	3,99 Cent/kWh	4,79 Cent/kWh

Information zu Ihrer Verbrauchsentwicklung:

Ihr durchschnittlicher Verbrauch pro Tag ist gesunken (↘).

Abrechnungsperiode	Zeitraum	Menge	Tage	Verbrauch/Tag	Tendenz
Verbrauch aktuelle Abrechnung	29.11.2018 - 26.11.2019	2.069 kWh	363	5,70 kWh	↘
Verbrauch vorherige Abrechnung	29.11.2017 - 28.11.2018	2.186 kWh	365	5,99 kWh	


Allgemeine Preisinformationen:

Aktuelle Informationen zu den Preisen von MONTANA erhalten Sie gerne unter www.montana-energie.at oder unter unserer aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 bzw. per E-Mail unter service@montana-energie.at.

Stromkennzeichnung:

Stromkennzeichnung der MONTANA Energie-Handel AT GmbH gem. § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und Stromkennzeichnungs-VO 2011 für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Der gelieferte Strom stammt aus folgenden Energieträgern:

Wasserkraft		90,82 %
Windenergie		8,77 %
Sonnenenergie		0,41 %

Herkunft der Nachweise: 100 % aus Österreich.

Bei der Erzeugung des Stroms sind weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle angefallen.

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1234567891011213

Informationsblatt gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG)

Laufzeit, Kündigung, Übersiedlung: Sofern nicht eine Befristung vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von MONTANA unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen ordentlich gekündigt werden. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung der Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist, bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG oder Kleinunternehmern (d. s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben) jedenfalls zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit möglich.

Wird der Bezug von elektrischer Energie ohne Kündigung durch Übersiedlung eingestellt, so hat der Kunde den Vertrag dennoch bis zur ordnungsgemäßen Vertragsbeendigung zu erfüllen.

Sofern ein Kunde übersiedelt, ist er unabhängig von allfälligen Bindungsfristen berechtigt, den Vertrag ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Der Kunde hat MONTANA die Übersiedlung und die neue Rechnungsadresse mitzuteilen.

Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG: MONTANA wird Verbraucher im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer, die sich auf die Grundversorgung berufen, zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie zum jeweils aktuellen Tarif für die Grundversorgung mit elektrischer Energie beliefern. Nähere Informationen zur Grundversorgung finden Sie unter www.montana-energie.at bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie.

Schadenersatz: Die Haftung von MONTANA ist gegenüber Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG ausgenommen bei Personenschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet MONTANA auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt. Soweit zulässig, wird gegenüber Unternehmen die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von MONTANA. Schadenersatzansprüche von Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, ab dem der Geschädigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat.

Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens: Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das MONTANA Kundenservicecenter richten: unter der aus ganz Österreich kostenlosen Servicenummer 0800/500 106 oder schriftlich per E-Mail an service@montana-energie.at oder per Fax kostenlos unter 0800/500 107. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

Verbrauchs- und Stromkosteninformation gemäß § 81b

EIWOG: Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, können einmal vierteljährlich den Zählerstand ihrem Netzbetreiber bekanntgeben. Der Netzbetreiber ist im Fall der Zählerstandbekanntgabe verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Tagen nach Übermittlung durch den Endverbraucher, die Verbrauchsdaten zu senden. Dem Endverbraucher ist innerhalb von zwei Wochen eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos, wahlweise auf elektronischem Wege oder in Papierform zu übermitteln.

Netzinformationen

Stördienst/Kenndaten Ihres Netzbetreibers: Die MONTANA Energie-Handel AT GmbH beliefert diese Anlage über das Netzgebiet der Wiener Netze GmbH. Bei einer Netzstörung fordern Sie bitte die Behebung unter Angabe Ihrer Kennnummer 220003852604 bei Wiener Netze GmbH, Erdbergstraße 236, 1110 Wien unter +43 (0)5 0128-10100 an.

Netzzgebühren: Die Netzzgebühren werden vertragsgemäß in Ihrem Namen beim Netzbetreiber beglichen (Vorleistungsmodell) und ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Selbstablesung: Bitte beachten Sie die Möglichkeit der Zähler selbstablesung. Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Messdaten von intelligenten Messgeräten: Netzbetreiber haben dafür zu sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich ein Verbrauchswert erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät gespeichert wird. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Zeitpunkt des Erstanschlusses: Laut Netzzugangsvertrag, Details dazu erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Wartungsdienste/Netznutzungsentgelte: Informationen zu den Netznutzungsentgelten und Wartungsdiensten erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

Detailaufstellung zu Rechnung Nr. 1234567891011213

Begriffsdefinitionen

Arbeitspreis (Energie): Wird für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte Strommenge (Arbeit) in Cent/kWh bzw. in Euro/kWh verrechnet.

Ausmaß der Netznutzung: Elektrische Leistung in kW (Kilowatt), die mit dem Netzbetreiber vereinbart wurde bzw. die tatsächlich während des Abrechnungszeitraums in Anspruch genommen wurde.

Elektrizitätsabgabe: Eine gesetzlich vorgeschriebene und bundesweit einheitliche Abgabe auf die im Abrechnungszeitraum tatsächlich verbrauchte elektrische Energie in Euro/kWh. Sie wird vom Netzbetreiber verrechnet und abgeführt.

Energiekosten: Setzen sich aus dem Arbeitspreis (Energie) und dem Grundpreis (Energie) abzüglich etwaiger Rabatte bzw. Boni zusammen.

Entgelt für Messleistungen: Entgelt, welches an den Netzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Messeinrichtungen (Stromzähler) sowie für die Eichung und die Datenauslesung zu zahlen ist. Soweit Messeinrichtungen vom Netzbetreiber selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern.

Gebrauchsabgabe: Ist eine kommunale Abgabe, die für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes von einigen Gemeinden eingehoben wird.

Grundpreis (Energie): Wird im jeweiligen Abrechnungszeitraum unabhängig von der tatsächlich verbrauchten Strommenge in Euro/Monat verrechnet.

KWK-Pauschale (Kraft-Wärme-Kopplung): Soll die Errichtung oder die Erneuerung von hocheffizienten KWK-Anlagen fördern und ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro/Zählpunkt zu leisten.

Lastprofilzähler: Eine technische Einrichtung, die die mittlere Leistung (in kW) pro Messperiode und/oder die Arbeitswerte (in kWh) pro Messperiode fortlaufend mit zugehöriger Zeitinformation aufzeichnet.

Leistungspreis (Netz): Ist Teil des Netznutzungsentgelts und wird entweder in Euro/kW oder als Jahrespauschale verrechnet.

Netzebene: Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes. In Österreich gibt es 7 Netzebenen. Haushaltskundenanlagen befinden sich im Normalfall auf der Netzebene 7 (Niederspannung).

Systemnutzungsentgelt: Setzt sich aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzverlustentgelt sowie dem Entgelt für Messleistung zusammen.

Netznutzungsentgelt: Entgelt, welches dem Netzbetreiber für sämtliche Aufwendungen im Bereich des Netzsystems, wie z. B. Kosten für Errichtung, Ausbau und Instandhaltung, zu zahlen ist.

Netzverlustentgelt: Entgelt, welches dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen zu zahlen ist. Netzverluste entstehen z. B. aufgrund ohmscher Widerstände der Leitungen.

Ökostromförderbeitrag/Ökostrompauschale: Werden jährlich mittels Verordnung festgelegt und sind von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zur Förderung der Ökostrom-Erzeugungsanlagen zu leisten.

Zählerstandermittlung: Für die Ablesung des Zählers ist der jeweilige Netzbetreiber verantwortlich. Die Zählerstände zur Erstellung der Jahres- oder Endabrechnung können z. B. durch den Netzbetreiber vor Ort abgelesen, vom Netzbetreiber rechnerisch ermittelt oder durch den Kunden mittels Selbstablesung an den Netzbetreiber gemeldet werden. Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, zumindest alle 3 Jahre eine Ablesung vor Ort durchzuführen.

Zählpunkt: Ist die eindeutige Identifikation der Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Der Zählpunkt beginnt in Österreich mit AT (insgesamt 33-stellig).